GEMARKUNG TITZ
FLUR 22 38 54
MASSSTAB 1:1000

FL 48
FL 38
FL 22
FL 24
FL 54
FL 25
FL 18
FL 27
FL 29
FL 26

SO
AUFLANDEBECKEN

SO
AUFLANDEBECKEN
Schlammbriche

GI ZONE 4
FH = 18,0 m 30 % d. Fläche max. 25 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 4
FH = 12,0 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 3
FH = 18,0 m 30 % d. Fläche max. 25 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 3
FH = 12,0 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 2
FH = 18,0 m 30 % d. Fläche max. 25 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 2
FH = 12,0 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 3
FH = 25,0 m 15 % d. Fläche max. 30 m
u. 15 % d. Fläche max. 55 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 2
FH = 25,0 m 15 % d. Fläche max. 30 m
u. 15 % d. Fläche max. 55 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GI ZONE 1
FH = 12,0 m
GRZ 0,8
BMZ 10,0

GE ZONE 2
FH = 12,0 m
GRZ 0,8

GE ZONE 1
FH = 12,0 m
GRZ 0,8

GI ZONE 2

GI ZONE 1

MI II
0,6 1,2

GE ZONE 1
FH = 12,0 m
GRZ 0,8

(LEITUNGEN NACHRICHTL.)

GEMEINDE TITZ
ORTSL. AMELN

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 M.1:1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE
§ 8 i.V.M. § 2 BO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW. S.475) ZULETZT GEÄNDERT AM 2.7. BAUNVO (BGBl. I S. 1241) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Titz, den 23.9.93
Ellerbrock

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET (EINSCHRÄNKUNG SIEHE SONSTIGE FESTSETZUNGEN)
- GI INDUSTRIEGEBIET (SIEHE SONSTIGE FESTSETZUNGEN)
- SO SONDERGEBIET (SIEHE SONSTIGE FESTSETZUNGEN)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (z.B. II) ZWINGEND - FESTGESETZTE - GESCHOSSIGKEIT
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- (z.B. 0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- FH MAXIMALE FIRSTHÖHE ÜBER OK GELÄNDE

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- F FEUERWEHR
- VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KOHLENABFUHR
- UMFORMERSTATION
- V 027 BRUNNEN (V 027 IN BETRIEB)
- BRUNNEN (WERK AUSSER BETRIEB)

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- SONSTIGE GRÜNFLÄCHE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT U. WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SCHUTZ-, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
- ZU ERHALTENDER BAUM
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (BEGRÜNUNG DES KFP NACH NW BO 1.10)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN, EINFRIEDUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER OK STRASSE SIND SIND NICHT ZULÄSSIG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHE, DIE JEN JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST. ZULÄSSIG IST DIE ANLAGE VON PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN DER SUMPFUNGSAUSWIRKUNG DES BRAUNKOHLENTAGEBAUES ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- FLACHDACH
- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
- DACHNEIGUNG MIND. 17°
- MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 21 BAU O.NW. GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

EINVERNEHMEN DER KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISVERWALTUNG DÜREN
AMT FÜR WIRTSCHAFTS- U. STRUKTURENTWICKLUNG
DÜREN, DEN 20.4.1993
Im Auftrag
gez. Klappermann

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST
AACHEN, DEN 17.5.1993
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.04.1993 AUFGESTELLT WORDEN
TITZ, DEN 30.08.93
gez. Leuen
BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS 1 BAUGB FAND STATT VOM 27.07.93 BIS 27.08.1993
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 27.07.93 BIS 27.08.1993 IN DER ZEIT VON 8.30 - 12.30 UND 14.00 - 16.00 OFFEN GELEGEN
Titz, DEN 27.08.93
gez. Hahnen
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTBAUENTWICKLUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 20.12.93 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
Titz, DEN 30.08.93
gez. Leuen
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAUGB AM 2.9.93 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 31.08.93
AZ.: 35.21.09.01-Z1/01/93
KÖLN, DEN 9.11.93
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN AUFTRAG
Klappers

DER GEMEINSAME BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 ABS 1 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN
GENEHMIGUNG IST AM ORTS.ÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DEN
BÜRGERMEISTER